

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 23.3 Immobilienverwaltungsamt/Abteilung Gebäudemanagement	<i>Datum</i> 28.01.2026
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	03.03.2026	N
Ortsteilvertretung Eldena (OTV EI)	Beratung	17.03.2026	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	25.03.2026	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	13.04.2026	Ö
Senat (S)	Beratung	21.04.2026	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	27.04.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle in Greifswald.

Sachdarstellung

Die vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) umfasst die Erweiterung der Mitnahme von Tieren in der Badestelle Eldena in Greifswald. Während der Badesaison gemäß § 3 besteht für gezielt ausgewiesene Bereiche ein Verbot zur Mitnahme von Tieren. Im gesamten Bereich der Badestelle ist der ganzjährige Leinenzwang einzuhalten.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) umfasst die notwendigen Neuerungen. Für die bessere Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit ist ein Stadtkartenauszug (Anlage 2) beigelegt.

Zu 1:

Der Stadtkartenauszug (Anlage 2) wurde überarbeitet und mit neuen Begrifflichkeiten sowie farblichen Darstellungen abgebildet.

Zu 2:

Die vorgeschlagene Ergänzung erweitert die Möglichkeit zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison auf den asphaltierten Wegen. Ein Verbot besteht in den rot und grün markierten Flächen.

In der Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald ist in § 3 die offizielle Badesaison vom 15.05.-15.09. geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass für den unmittelbaren Badebereich ein Mitnahmeverbot für Tiere in diesem Zeitraum besteht und deshalb von der BV-P-ö/08/0157-01 abweicht. In diesem Zeitraum überwachen die

Gesundheitsämter die rund 500 Badestellen in Mecklenburg-Vorpommern nach EU-Richtlinien und prüfen die Wasserqualität. Daher wurde entschieden, dass der genannte Zeitraum aus der Beschlussvorlage zur Änderungssatzung nicht berücksichtigt werden kann.

Im gesamten Bereich der Badestelle ist der ganzjährige Leinenzwang einzuhalten.

Zu 3:

Erweiterung der Auflistung über Zuwiderhandlungen in § 13 bei Verstoß gegen den § 6.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja	☒ Nein
Finanzielle Auswirkungen in Folgejahren	☐ Ja	☒ Nein
Prüfauftrag an die Verwaltung	☐ Ja	☒ Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifwald öffentlich
- 2 Synopse zur 2. Änderungssatzung öffentlich
- 3 Stadtkartenauszug Strandbad Eldena öffentlich

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss ... am folgende 2. Änderungssatzung zu der am 02.07.2020 beschlossenen Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2023, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Bestimmungen

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß Stadtkartenauszug: unmittelbarer Badebereich, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst

(1) Für den unmittelbaren Badebereich im Strandbad Eldena (Bereich zwischen dem nordseitigen Rand des festen Weges auf der Deichkrone und dem Wasser = rot markierter Bereich im Stadtkartenauszug), sowie die grün markierten Flächen besteht ein Verbot zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison gemäß § 3 eines jeden Kalenderjahres. Besucher mit Tieren sind dazu angehalten, die asphaltierten Wege im Strandbad Eldena zu benutzen (gelb markierte Wege im Stadtkartenauszug).

(2) Im gesamten Bereich der Badestelle ist der ganzjährige Leinenzwang einzuhalten.

3. § 13 Abs. 2 wird nach den Worten „vorsätzlich oder fahrlässig“ wie folgt ergänzt

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Abs. 1 Tiere in der Badesaison im unmittelbaren Badebereich mitführt, –
- entgegen § 6 Abs. 2 gegen den ganzjährigen Leinenzwang verstößt,
- entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt,
- entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt,
- entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt,
- entgegen § 8 Abs. 3

a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft,

b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt,

- c) ohne Genehmigung zeltet,
- d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt,
- entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt,
- entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Synopse

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

§ 2 Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß ~~Lageplan: Strand mit Badebetrieb~~, die Liegewiese, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

§ 2 Geltungsbereich

Die Strand- und Badeordnung gilt für die Badestelle gemäß ~~Stadtkartenauszug: unmittelbarer Badebereich~~, den Deich, weitere Rasenflächen und den Waldbereich an der Badestelle in Eldena (nachfolgend und in § 1 allgemein Badestelle genannt).

Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben und die Versorgung der Badegäste.

§ 6 Tiere

~~Das Mitführen von Tieren in der Badestelle ist während der Badesaison untersagt. Es gilt die Greifswalder Hundeverordnung vom 8. April 2014 § 2 Abs. 2 (Hundeverbote vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres). Bei Verstößen erfolgt die Ahndung gemäß § 6 der Greifswalder Hundeverordnung.~~

§ 6 Tiere

1) Für den unmittelbaren Badebereich im Strandbad Eldena (Bereich zwischen dem nordseitigen Rand des festen Weges auf der Deichkrone und dem Wasser = rot markierter Bereich im Stadtkartenauszug), sowie die grün markierten Flächen besteht ein Verbot zur Mitnahme von Tieren für den Zeitraum der Badesaison gemäß § 3 eines jeden Kalenderjahres. Besucher mit Tieren sind dazu angehalten, die asphaltierten Wege im Strandbad Eldena zu benutzen (gelb markierte Wege im Stadtkartenauszug).

(2) Im gesamten Bereich der Badestelle ist der ganzjährige Leinenzwang einzuhalten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

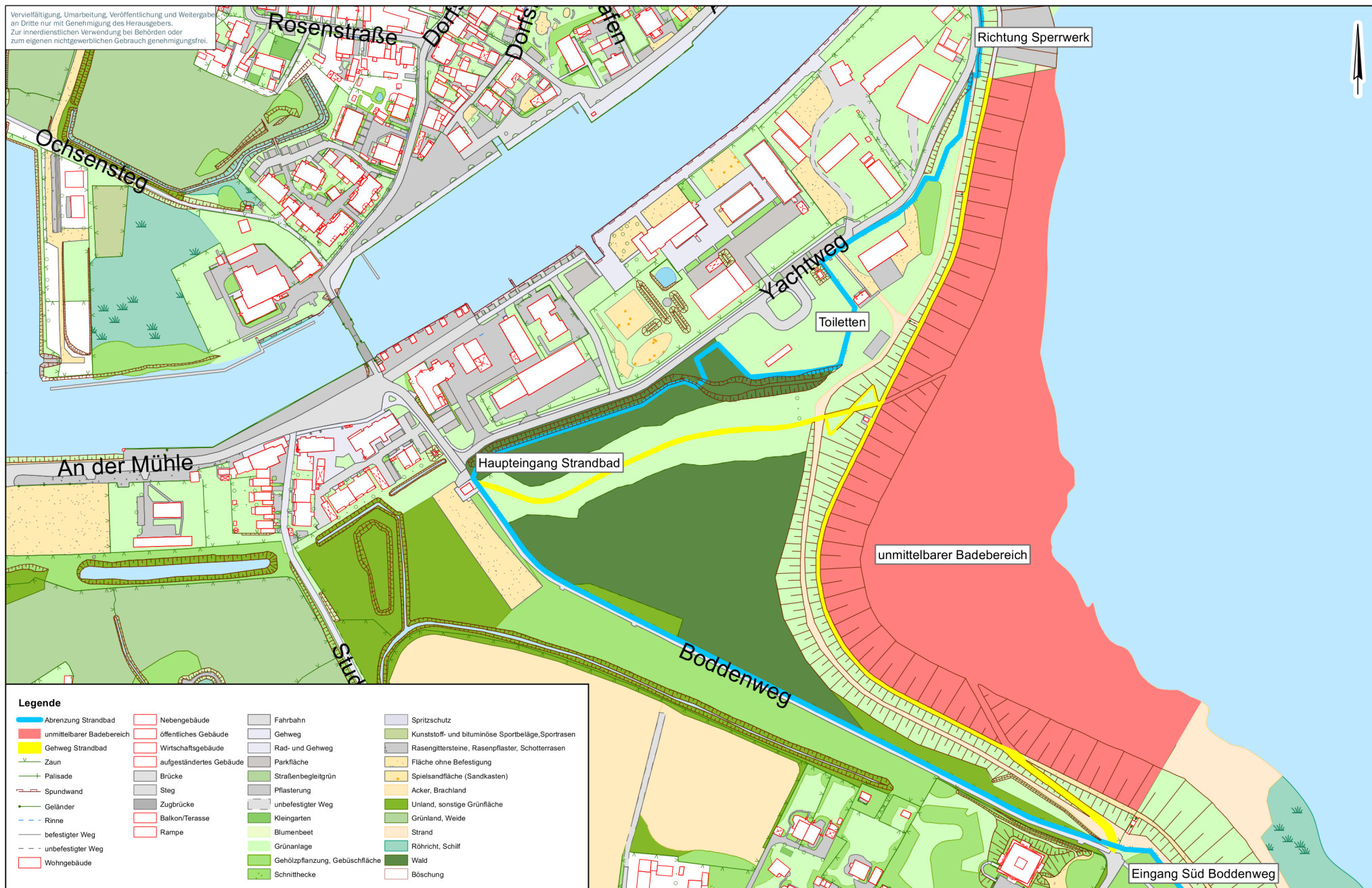
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 13 Zuwiderhandlungen

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Tiere in der Badestelle mitführt, - entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt, - entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt, - entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt, - entgegen § 8 Abs. 3 a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft, b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt, c) ohne Genehmigung zeltet, d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt, - entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt, - entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt, - entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.	- entgegen § 6 Abs. 1 Tiere in der Badesaison im unmittelbaren Badebereich mitführt, – - entgegen § 6 Abs. 2 gegen den ganzjährigen Leinenzwang verstößt, - entgegen § 7 Abs. 1 in der Badestelle reitet oder Fahrzeuge schiebt oder abstellt, - entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge in der Badestelle fährt oder parkt, - entgegen § 8 Abs. 1 durch Geräusche oder andere Belästigungen Erholungssuchende beeinträchtigt, - entgegen § 8 Abs. 3 a) Papier, Zigarettenkippen, Obst* und Speisereste, Flaschen, Glas und andere Abfälle außer in die dafür aufgestellten Behälter wegwirft, b) ohne Genehmigung offenes Feuer entfacht, Grillanlagen aufstellt oder benutzt, c) ohne Genehmigung zeltet, d) Radios oder sonstige Tonübertragungsgeräte laut betreibt, - entgegen § 8 Abs. 4 die Badestelle nicht pfleglich behandelt, - entgegen § 9 Abs. 1 ohne Genehmigung die Badestelle zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken nutzt oder Plakate bzw. plakatähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder umherfährt, - entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Badestelle eingesetzten Personen nicht Folge leistet.
---	--

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Legende			
Abgrenzung Strandbad	Nebengebäude	Fahrbahn	Spritzschutz
unmittelbarer Badebereich	öffentliches Gebäude	Gehweg	Kunststoff- und bituminöse Sportbeläge, Sportrasen
Gehweg Strandbad	Wirtschaftsgebäude	Rad- und Gehweg	Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen
Zaun	aufgeständertes Gebäude	Parkfläche	Fläche ohne Befestigung
Palisade	Brücke	Straßenbegleitgrün	Spielfläche (Sandkasten)
Spundwand	Steg	Pflasterung	Acker, Brachland
Geländer	Zugbrücke	unbefestigter Weg	Unland, sonstige Grünfläche
Rinne	Balkon/Terrasse	Kleingarten	Grünland, Weide
befestigter Weg	Rampe	Blumenbeet	Strand
unbefestigter Weg		Grünanlage	Röhricht, Schilf
Wohngebäude		Gehölzpflanzung, Gebüschfläche	Wald
		Schmithecke	Böschung



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

Stadtkartenauszug Strandbad Eldena

Gemarkung:	Eldena	Maßstab:	1:2.500
Flur:	4	Auftrags-Nr.:	25-100-A23.3
Lagebezug:	ETRS89/ UTM	Hergestellt am:	10.03.2026
Höhenbezug:	NHN / DHHN2016	Unterschrift:	i. A. gez. Kai Stutz VT